

Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 1, ber. Nr. 38), der §§ 2, 3 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 77) und der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 29 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 9, S. 14), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in ihrer Sitzung am 17.10.2024 folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Berechtigte und Verpflichtete	4
II. Anschluss- und Benutzungsregelungen	4
§ 4 Anschlussrecht	4
§ 5 Grenzen des Anschlussrechts	5
§ 6 Benutzungsrecht	5
§ 7 Einleitbedingungen	6
§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	8
§ 10 Sondervereinbarungen	8
III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksentsorgungsanlage	9
§ 11 Grundstücksanschlussleitung	9
§ 12 Grundstücksentsorgungsanlage	9
§ 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze	12
§ 14 Abscheider	13
IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten	14
§ 15 Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen	14
§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten	15
V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz	16
§ 17 Haftung	16
§ 18 Ordnungswidrigkeiten	17
§ 19 Datenschutz	18

§ 20 In-Kraft-Treten	18
Anlage 1:	19
Anlage 2:	20

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband „Fließtal“ (im folgenden Verband) führt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe durch.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Verband zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich:
 1. eine rechtlich selbstständige leitungsgebundene Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 2. eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß Nr. 1 (im folgenden öffentliche Schmutzwasseranlage).
- (3) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Als Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie für deren Benutzung erhebt der Verband Beiträge und Gebühren auf der Grundlage gesonderter Satzungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

- (2) Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und dass bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist kein Schmutz- sondern Niederschlagswasser.
- (3) Die öffentliche Schmutzwasseranlage umfasst das gesamte öffentliche Schmutzwasserleitungsnetz und alle zur Schmutzwasserbehandlung und -entsorgung betriebenen Anlagen unabhängig davon, ob sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt und unterhalten werden. Entscheidend ist, ob sich der Verband der Anlage zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung anfallender Rückstände bedient. Danach gehören zur öffentlichen Schmutzwasseranlage insbesondere
- das Kanalnetz für Schmutzwasser einschließlich der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 2 Abs. (4) dieser Satzung,
 - die Druckentwässerungsnetze gemäß § 2 Abs. (7) dieser Satzung; in Gebieten, in denen sich Teile eines solchen Netzes auf Privatgrundstücken befinden, gehören diese Teile mit Ausnahme des Stromkabels zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes auch zur öffentlichen Schmutzwasseranlage,
 - die zentralen Kläreinrichtungen, derer sich der Verband bedient.
- (4) Die Grundstücksanschlussleitung ist unabhängig davon, ob die Entwässerung im Freigefälle oder durch Druckleitungen erfolgt, der Schmutzwasserkanal vom öffentlichen Sammler bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- (5) Die nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage gehörende Grundstücksentsorgungsanlage umfasst alle Einrichtungen (u.a. Hebeanlagen, Übergabeschacht, Abscheider, Rückstauklappe, Vorbehandlungsanlage) auf einem Grundstück, die dem Ableiten des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers zur Grundstücksgrenze dienen.
- (6) Abscheider sind Vorrichtungen zum Abscheiden von Fett, Leicht- und Schwerflüssigkeiten, Stärke und ähnlichen für das Schmutzwasserleitungsnetz schädlichen Stoffen, um ihr Eindringen in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu verhindern.
- (7) Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Schmutzwasser eines oder einer Mehrzahl von Grundstücken über Abwasserdruckleitungen (ADL) durch von Pumpen erzeugten Druck bzw. Unterdruck/Vakuum erfolgt. Die Pumpstationen, zu denen auch Hauspumpwerke gehören, sind technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Druckentwässerungsnetzes.
- (8) Hauspumpwerke sind die Bestandteile der öffentlichen Druckentwässerungsnetze, die sich auf Privatgrundstücken befinden. Sie bestehen in der Regel aus einem Schacht, einer oder mehrerer Pumpen und einem Schaltschrank.

- (9) Hebeanlagen sind privat betriebene Pumpstationen, die auf einem Grundstück anfallendes Schmutzwasser auf ein Höhenniveau bringen, so dass es in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen kann. Hebeanlagen sind Bestandteil der Grundstücksentsorgungsanlage. Dies gilt auch für den Fall, dass mehrere Grundstücke eine Hebeanlage auf der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen nutzen.
- (10) Übergabeschächte sind Hausanschluss-, Revisions- und Kontrollschächte. Bei durch den Verband betriebenen Druckentwässerungseinrichtungen auf Privatgrundstücken ist das Hauspumpwerk der Übergabeschacht.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten bei Belastung des Grundstücks mit einem Erbbaurecht anstelle des Grundstückseigentümers gegenüber dem Erbbauberechtigten. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Grundstückseigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks berechtigt und verpflichtet.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Anschluss- und Benutzungsregelungen

§ 4 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, dass sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird.

§ 5 Grenzen des Anschlussrechts

- (1) Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der bereits eine betriebsfertige öffentliche Schmutzwasserleitung vorhanden ist. Dazu muss die öffentliche Schmutzwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder beim Verlauf über andere Grundstücke ein dinglich gesichertes Durchleitungsrecht zugunsten des Grundstücks bestehen. Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen.
- (2) Das Anschlussrecht besteht nicht, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen Gründen einen unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verursachen oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

§ 6 Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung hat der Eigentümer das Recht, vorbehaltlich der Einschränkung in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentsorgungsanlagen das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten.
- (2) Eine vorübergehende Benutzung durch andere als nach § 6 Abs. 1 Berechtigte bedarf der Erteilung der Erlaubnis des Verbandes, die rechtzeitig vor beabsichtigter Benutzung beim Verband, mindestens eine Woche, schriftlich unter Angabe von Nutzungsart und -umfang sowie dem Beginn und Ende der Nutzung zu beantragen ist. Gestattet der Verband die beantragte Benutzung, hat die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zu erfolgen. Im Übrigen gilt § 10.
- (3) Beabsichtigt der Eigentümer die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. Wasser aus Eigenförderung (Hauswasseranlagen), welches der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt werden soll, so hat er dies dem Verband rechtzeitig vor Nutzungsbeginn anzuzeigen. In diesem Fall ist die zusätzliche Einleitmenge durch einen gesonderten, auf Kosten des Eigentümers installierten privaten Wasserzähler (PWZ), der über ein gültiges Eichdatum verfügt, unmittelbar hinter der Pumpe für die Nutzung von Niederschlagswasser bzw. der Hauswasseranlage nachzuweisen. Für jede Wasserbezugsquelle nach Satz 1 ist ein eigener PWZ zu installieren.

§ 7 Einleitbedingungen

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Schmutzwasseranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) In die öffentliche Schmutzwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feuergefährliche oder explosive Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente, Schmutzwasser von Infektionsabteilungen der Krankenhäuser und medizinischen Institute, soweit es nicht thermisch oder chemisch desinfiziert wurde,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in der Sammelkläranlage oder des Grundwassers führen; Lösungsmittel,
 5. Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 7. Fette, die über den häuslichen Gebrauch hinausgehen,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Schmutzwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärssaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain-, Bohr-, Spül- und Quellwasser, soweit hierfür keine schriftliche Erlaubnis des Verbandes in den Fällen des § 6 Abs. (3) vorliegt,
 10. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen,
 11. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind. Ausgenommen sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in Art Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
 12. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Abwasserverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechen wird,

- b) das aufschwimmende Öle oder Fette enthält.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf Schmutzwasser nur eingeleitet werden, wenn es die Grenzwerte einhält, die in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung (Grenzwerte für die Einleitung von häuslichem Schmutzwasser bzw. Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben) benannt sind. Eine Verdünnung des Schmutzwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist außer für Temperatur, pH-Werte und Sulfate unzulässig. Die Messmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte sind ebenfalls Anlage 1 zu entnehmen. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Sofern Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet wird, dass nicht den Bestimmungen dieser Satzung entspricht, trägt der Verursacher/Einleiter alle damit verbundenen Kosten, die dem Verband entstanden sind.
- (5) Ausnahmen können schriftlich beim Verband beantragt werden. Sie sind nur nach Maßgabe einer Einleitgenehmigung des Verbandes zulässig. Ein Antrag ist rechtzeitig und mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Einleitung zu stellen. Über die Art und Weise einer Ausnahme sowie Art und Umfang der für eine Entscheidung benötigten Unterlagen entscheidet der Verband. Einleitgenehmigungen werden schriftlich mit entsprechenden Bedingungen vom Verband ausgestellt und können mit Nebenbestimmungen und Befristungen versehen werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist (Anschlusszwang). Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage vor Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein. Der Verband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Der Anschlusszwang entsteht für die nach § 8 Abs. (1) betroffenen Grundstücke mit der Aufforderung zum Anschluss durch den Verband. Wer nach Satz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens zwei Monate nach der Entstehung des Anschlusszwanges die für die Planung der Anschlussleitung erforderlichen Unterlagen (z.B. Lagepläne und -skizzen des Gebäudes oder von Leitungen etc.) beim Verband vorzulegen. Der Verband prüft die Unterlagen und reicht sie - ggf. mit Änderungsvermerken - zurück. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Rückgabe der geprüften Unterlagen vorzunehmen.
- (3) Wird die öffentliche Schmutzwasseranlage erst nach Bebauung des Grundstücks hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb eines Monats anzuschließen, nachdem dem Eigentümer die Betriebsfertigkeit der öffentlichen Anlage angezeigt wurde. Der Eigentümer sowie die zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) sind vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück

anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (4) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Schmutzwasseranlagen wie abflusslose Sammelgruben nicht mehr angelegt oder betrieben werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 9 dieser Satzung oder eine gleichwertige Befreiung erteilt wurde.
- (5) Bei Abbruch eines auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäudes hat der Eigentümer dies dem Verband mindestens drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen, damit die Grundstücksanschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, so ist er zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Eigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des öffentlichen Wohls unzumutbar sind. Eine Unzumutbarkeit im Sinne von Satz 1 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Verband unter Verwendung des Antragsformulars des Verbandes unter <https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen/Formulare> beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwertet werden soll. Wird eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage des Verbandes.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erfolgt regelmäßig befristet. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Sondervereinbarungen

Besteht kein Anschluss- und Benutzungsverhältnis, kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses besondere Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Schmutzwassergebührensatzung und Schmutzwasserbeitragsatzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

III. Grundstücksanschlussleitung und Grundstücksentsorgungsanlage

§ 11 Grundstücksanschlussleitung

- (1) Jedes Grundstück erhält eine eigene Grundstücksanschlussleitung. Wird ein angeschlossenes Grundstück geteilt, gilt dies für den Teil des ungeteilten Grundstücks, der nach der Teilung nicht mehr an die Grundstücksanschlussleitung grenzt, wenn dieser bebaubar oder sonst in schmutzwasserrelevanter Weise selbstständig genutzt werden kann. Die Grundstücksanschlussleitung wird vom Verband hergestellt, erneuert, geändert, beseitigt und unterhalten. Der Verband bestimmt Lage, Führung und Nennweite der Grundstücksanschlussleitung. Zur Lage der Grundstücksanschlussleitung soll der Eigentümer zuvor angehört werden.
- (2) Die Kostentragung für Grundstücksanschlussleitungen für bereits angeschlossene Grundstücke, richtet sich nach der Kostenersatzsatzung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung. Dies gilt insbesondere in Fällen der Grundstücksteilung. Der Eigentümer erhält in diesem Fall eine Kostenübernahmeerklärung vom Verband für die Errichtung der Grundstücksanschlussleitung. Nach bestätigter Kostenübernahme wird die Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Bereich hergestellt und bis an das Grundstück vorgestreckt.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke oder Gebäude an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen. Eine entsprechende Zulassung kommt nur in Betracht, wenn die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentsorgungsanlage auf dem fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit gesichert ist.

§ 12 Grundstücksentsorgungsanlage

- (1) Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Eigentümer nach den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 1 bis 4 in der jeweils geltenden Fassung und Teil 30 bis 33 in der jeweils geltenden Fassung (alle: Beuth- Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und falls erforderlich zu ändern. Besteht zum öffentlichen Schmutzwasserkanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Gegen zurückdringendes Schmutzwasser aus der öffentlichen Schmutzwasseranlage hat sich jeder Eigentümer eigenverantwortlich zu schützen. Dies hat durch den Einbau einer für fäkalhaltiges Abwasser geeigneten Rückstausicherung zu erfolgen, die nicht im Übergabeschacht errichtet werden darf. Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Der Eigentümer ist verpflichtet, auf seinem Grundstück einen Übergabeschacht im Sinne von I.§ 2 Abs. (10) mindestens in Form eines DN 400 KG-Schachtes mit offenem Gerinne zu errichten und funktionsfähig zu unterhalten. Dem Verband ist ungehinderter Zugang zu diesem zu gestatten. Der Übergabeschacht darf aus Richtung der Straße mit dem öffentlichen Sammler maximal 1,50 m hinter der Grundstücksgrenze liegen, nicht überbaut und in einem Umkreis von 1 m nicht mit Pflanzen umgeben werden.

(3) Genehmigung der Grundstücksentwässerung

Jeder Eigentümer hat vor Errichtung oder wesentlicher Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage beim Verband eine Genehmigung für die Grundstücksentwässerung einzuholen. Eine wesentliche Änderung der Grundstücksentsorgungsanlage besteht bei jeglicher, auch zeitweiliger Trennung einer bereits vom Verband abgenommenen Leitung der Grundstücksentsorgungsanlage, die sich im Betrieb befindet. Eine wesentliche Änderung liegt auch bei der Erweiterung des Anschlusses auf ein oder mehrere weitere Gebäude vor. Die Genehmigung ist unter Verwendung des vom Verband vorgegebenen Antragsformulars „Antrag Entwässerung“ (<https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen/Formulare>) mit Angaben zur Art des Schmutzwassers, dem Trassenverlauf der Grundstücksentsorgungsanlage bis zum Übergabeschacht und unter Beifügung der dort genannten Unterlagen zu beantragen.

(4) Für den Anschluss des Grundstückes an die Grundstücksanschlussleitung ist der Eigentümer selbst verantwortlich. Die Grundstücksentsorgungsanlage auf dem Grundstück ist von einem Fachunternehmen herzustellen. Die Errichtung in Eigenleistung ist nicht gestattet.

(5) Nach Herstellung des Anschlusses gemäß § 12 Abs. (4) hat der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten eine Dichtheitsprüfung der Grundstücksentsorgungsanlage (siehe I.§ 2 Abs. (5) - Übergabeschacht und Leitungen) von einem Fachunternehmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchführen zu lassen. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, welche einen Prüfbericht mit Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode, des Datums und des Ergebnisses der Prüfung beinhaltet. Diese ist dem Verband bis zur Abnahme nach § 12 Abs. (6) vorzulegen.

(6) Die Grundstücksentsorgungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme erfolgt durch Mitarbeitende des Verbandes am offenen Rohrgraben innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Fertigstellung durch den Eigentümer. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Durch eine Abnahme übernimmt der Verband keine Haftung oder Gewähr für Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage durch das vom Eigentümer beauftragte Fachunternehmen.

Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom Verband festzusetzenden Frist zu beseitigen. Den Nachweis für die erfolgreiche Mängelbeseitigung hat der Eigentümer gegenüber dem Verband in vom Verband festgelegter Form zu erbringen.

(7) Nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentsorgungsanlage an die Grundstücksanschlussleitung und Abnahme durch den Verband stellt der Eigentümer auf dem bereitge-

stellten Vordruck einen Antrag auf Einleitung (<https://www.zv-fliesstal.de/Veroeffentlichungen/Formulare>) in die öffentliche Schmutzwasseranlage. Dieser Antrag hat das Fachunternehmen, das die Grundstücksentsorgungsanlage hergestellt hat, auszuweisen und ist von diesem abzuzeichnen. Mit diesem Antrag sind zudem eine Skizze über den tatsächlich hergestellten Leitungsverlauf und das Fertigstellungsdatum der Grundstücksentsorgungsanlage (Einbaudatum der Leitungen) einzureichen. Auf Grundlage der vollständig eingereichten Unterlagen erteilt der Zweckverband die Erlaubnis für die Einleitung von Schmutzwasser aus der Grundstücksentsorgungsanlage in die öffentliche Schmutzwasseranlage (Einleitgenehmigung) schriftlich. Nach Zugang der Einleitgenehmigung darf aus der Grundstücksentsorgungsanlage Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Die Erlaubnis des Verbandes befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage.

- (8) Nach Inbetriebnahme der Grundstücksentsorgungsanlage hat der Eigentümer auf seine Kosten binnen 8 Wochen alle vorher bestehenden oberirdischen und unterirdischen Schmutzwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle auf dem Grundstück, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren und zu reinigen. Dies ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen.
- (9) Bei Abbruch einer an die Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossenen baulichen Anlage auf einem an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Grundstück hat der Eigentümer die Grundstücksanschlussleitung von seinem Grundstück aus nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verschließen und dies dem Verband spätestens zehn Tage vor dem Verschluss in Textform anzuzeigen. Der Verschluss ist vom Verband nach Terminabstimmung durch den Eigentümer abnehmen zu lassen.
- (10) Die Grundstücksentsorgungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband fordern, dass die Grundstücksentsorgungsanlage auf Kosten des Eigentümers durch ein Fachunternehmen in vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Die Mängelbeseitigung muss dem Verband mit folgenden Unterlagen nachgewiesen werden: Fotos der reparierten Stelle (vorher, nachher), eine Dichtheitsprüfung und ein Aufmaß der reparierten Haltung. Wird eine Mängelbeseitigung nicht innerhalb der vom Verband geforderten Frist durchgeführt, wird sie durch den Verband auf Kosten des Eigentümers beauftragt. Entsprechen vorhandene Grundstücksentsorgungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des § 12 Abs. (1), so hat sie der Eigentümer auf Verlangen des Verbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Eigentümer vom Verband eine angemessene Frist einzuräumen.
- (11) Gemäß § 61 Abs. 2 WHG i.V.m. § 75 BbgWG erstreckt sich die Pflicht zur Durchführung der Selbstüberwachung auch auf Grundstücksanschlussleitungen einschließlich Grundstücksentsorgungsanlagen. Dazu müssen die Grundstücksentsorgungsanlagen in bestimmten Intervallen einer wiederholenden Dichtheitsprüfung unterzogen werden. Folgende Intervalle gelten im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“:

Innerhalb der Wasserschutzzone II alle 5 Jahre

Innerhalb der Wasserschutzzone III alle 15 Jahre

In den übrigen Gebieten alle 30 Jahre.

Ausgangspunkt für die Intervalle ist das jeweilige Herstellungsdatum der Grundstücksentwässerungsanlage. Die wiederholende Dichtheitsprüfung ist durch den Eigentümer in Form einer Bescheinigung gemäß § 12 Abs. (5) über das Ergebnis der Prüfung gegenüber dem Verband nachzuweisen. Entsprechen die Anlagen nach Durchführung der wiederholenden Dichtheitsprüfung nicht mehr dem geforderten Zustand, sind die Anlagen gemäß § 12 Abs. (4) zu erneuern. Die Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung gem. Satz 5 ist von den Eigentümern aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen. Bei begründeten Zweifeln an der Funktionsfähigkeit oder Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Verband berechtigt, eine Dichtheitsprüfung bereits vor Ablauf der in Satz 3 genannten Fristen zu fordern.

§ 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Verband aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann er bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. Darunter sind nur Anlagenteile zu verstehen, die für den Anschluss des jeweiligen Grundstücks erforderlich sind, insbesondere das Hauspumpwerk. Der Eigentümer hat bei einer Entwässerung im Drucksystem die Herstellung, Unterhaltung und ggf. Erneuerung eines für die Entwässerung ausreichend bemessenen Pumpwerkes auf seinem Grundstück durch den Verband zuzulassen und diese Grundstücksbenutzung entschädigungsfrei zu dulden. Das Hauspumpwerk einschließlich des auf dem Grundstück verlaufenden Teils der Grundstücksanschlussleitung sind durch Eintragung einer Dienstbarkeit grundbuchlich zugunsten des Verbandes auf seine Kosten abzusichern. Die Kostentragung für einen Anschluss an das Druckentwässerungsnetz für bereits angeschlossene Grundstücke richtet sich nach § 11(2) dieser Satzung.
- (1) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Hauspumpwerks trifft der Verband. In Bezug auf die Lage der Druckentwässerungsanlage ist der Eigentümer anzuhören. Das Hauspumpwerk und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die notwendigen Anlagenteile für das Hauspumpwerk (Pumpenschacht, Pumpe und die elektrische Steuerungsanlage) werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Der Verband kann bestimmen, dass die elektrische Versorgung der Druckpumpe durch den Eigentümer über einen Zwischenzähler über die Stromversorgung des Grundstücks bereitzustellen ist. Für die Grundstücke, die mit Hauspumpwerken entwässert werden, gelten im Übrigen die Anforderungen des § 12. Bei Erweiterungen der Nutzung von Grundstücken, kann der Verband die Vergrößerung eines Hauspumpwerkes fordern.

§ 14 Abscheider

- (1) Die Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol gelagert, hergestellt, behandelt oder verwendet werden, oder in sonstiger Weise anfallen, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, haben Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) zu schaffen. Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere DIN 1999 Teil 100, DIN EN 858 Teil 1 und 2, DIN 4040 Teil 100, DIN EN 1825 Teil 1 und 2 und DIN 4043 in der jeweils geltenden Fassung. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider oder sonst in die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Das Einleitverbot gilt auch dann, wenn Schmutzwasser nach Behandlung durch den Abscheider die Einleitbedingungen nach § 7 dieser Satzung, insbesondere bei Fetten, Ölen und Leichtflüssigkeiten, nicht einhält.
- (2) Die Einhaltung der in dieser Satzung geregelten Bedingungen für die Schmutzwassereinleitung sowie der im Übrigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist im Hinblick auf die in § 14 Abs. 1 genannten Stoffe durch den Grundstückseigentümer jederzeit sicherzustellen. Eine Möglichkeit zur Entnahme von Schmutzwasserproben durch den Verband oder von ihm beauftragte Dritte (Kontrollschacht) muss an zugänglicher Stelle unmittelbar nach dem Abscheider und vor Vermischung mit anderen Abwässern vorhanden sein. Genügt das auf dem Grundstück anfallende und mit diesen Stoffen verunreinigte Schmutzwasser diesen Anforderungen nach § 14 Abs. 1 nicht, insbesondere hinsichtlich der Parameter Temperatur, Zusammensetzung und Verdünnungsgrad, ist seine Einleitung in die öffentliche Schmutzwasseranlage weiterhin verboten. Der Verband ist weiterhin berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die durch eine solche unzulässige Einleitung entstehenden Schäden zu beseitigen sowie Untersuchungen Messungen vorzunehmen. Der Verband kann jederzeit die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Schmutzwasser oder Stoffen nach §14 Abs. 1 zu verhindern, welche den in dieser Satzung geregelten Einleitbedingungen und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die dem Verband für die Beseitigung und Verhinderung der Einleitung entstehenden Kosten, einschließlich der für die Benutzung von Anlagen Dritter angefallenen Aufwendungen, sind im Wege des Kostenersatzes vom Grundstückseigentümer zu tragen; die eigenen Leistungen des Verbandes werden nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (3) Sind Anlagen in der gemäß § 14 Abs. (1) genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.
- (4) Die Reinigung und Entleerung der Abscheider haben die Grundstückseigentümer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des zuständigen Abfallbeseitigungspflichtigen getroffenen Regelungen und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung auf eigene Kosten durchführen zu lassen.

- (5) Störungen an Abscheidern, die sich auf die öffentliche Schmutzwasseranlage auswirken können, sind von den Grundstückseigentümern unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Sie haben jeweils die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem Verband anzuzeigen und insbesondere mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingeleitet wurden. Die Anzeigepflichtigen haben jeden Schaden, der dem Verband durch eine Störung an einem solchen Abscheider oder einer hierdurch bedingten Störung der öffentlichen Schmutzwasseranlage entsteht, im Wege des Kostenersatzes zu erstatten.
- (6) Die gemäß § 7 bestimmten Einleitbedingungen sind bei Einleitung in den Abscheider einzuhalten.

IV. Überwachung, Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 15 Überwachung der Grundstücksentsorgungsanlagen und der Einleitbedingungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage sowie die Art und Beschaffenheit des in sie eingeleiteten Schmutzwassers unterliegen der Überwachungspflicht des Verbandes. Zur Beurteilung der zu erwartenden Schmutzwasserqualität führt der Verband ein Kataster über die Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei denen die Beschaffenheit des Schmutzwassers erheblich vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.
- (2) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentsorgungsanlagen und die PWZ jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu nehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist der Eigentümer verpflichtet, den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstausicherungen und PWZ müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Jeder Eigentümer hat dem Verband Auskunft über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und eine eventuelle Vorbehandlung des Schmutzwassers auf seinem Grundstück zu geben.
- (4) Zur Überprüfung von Einleitungen gewerblichen Schmutzwassers hat der Eigentümer turnusmäßig und auf seine Kosten ein akkreditiertes Prüflabor mit der Beprobung (Probenahme und Untersuchung) seines Schmutzwassers zu beauftragen und dem Verband die Einhaltung der Grenzwerte nach § 7 Abs. (3) nachzuweisen und wenn ein Verstoß gegen die Einleitbedingungen des § 7 festgestellt worden ist. Der Verband legt die zeitliche Abfolge, in der die Untersuchungen durchzuführen sind sowie die Probenahmestellen entsprechend der Beschaffenheit des Betriebs auf dem angeschlossenen Grundstück des Eigentümers fest.

- (5) Bevor von potentiellen Schadstoffeinleitern erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die gemäß § 7 nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- (6) Der Verband kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um insbesondere
- das Einleiten von Schmutzwasser oder Stoffen zu verhindern, dass unter Verletzung des § 7 Abs. (1) und (2) erfolgt;
 - das Einleiten von Schmutzwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach § 7 Abs. (3) nicht einhält.
- (7) Der Verband kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Schmutzwassers erfolgt, soweit die Schmutzwasserqualität des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers einen Verstoß gegen die Einleitbedingungen in § 7 erwarten lässt. Er kann zu diesem Zweck den Einbau und den Betriebsnachweis von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen verlangen. Kommt der Eigentümer Anordnungen des Verbandes nach Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, ist der Verband bei wiederholter Feststellung von Verstößen gegen die Grenzwerte gemäß § 7 Abs. (3) berechtigt, die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage einzuschränken oder zu unterbinden, bis durch den Eigentümer den Anordnungen Folge geleistet wurde.
- (8) Der Verband ist berechtigt, die Einleitung von Schmutzwasser zu verhindern, wenn der Eigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Eigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder Dritte unterbleiben.

Im Fall einer unberechtigten Nutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlage durch Dritte gemäß § 6 Abs. (2) ist der Verband ebenfalls zu einer Untersagung sowie der Verhinderung weiterer Einleitungen berechtigt.

§ 16 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Eigentümer haben dem Verband alle die Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen.
- (2) Der Eigentümer hat den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb seiner privaten Schmutzwasseranlagen (Grundstücksentsorgungsanlage) durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Schmutzwasserleitungen),
2. Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändern,
4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen sind oder,
5. das Eigentum oder die Nutzungsberechtigung an dem Grundstück wechselt.

V. Haftung, Ordnungswidrigkeiten, Datenschutz

§ 17 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Verband dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Verbandes, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentsorgungsanlage oder eine den Bestimmungen dieser Satzung widersprechende Benutzung verursacht werden. Der Eigentümer ist dem Verband auch für die Erhöhung der Abgabe nach dem Abwasserabgabengesetz ersatzpflichtig, soweit er oder Dritte, deren Handeln dem Eigentümer zuzurechnen ist, durch die Nichteinhaltungen der Bestimmungen in § 7 eine Erhöhung der Abwasserabgabe zu vertreten haben. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang von § 17 Abs. (1) hat der Ersatzpflichtige den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die gegen den Verband geltend gemacht werden.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der öffentlichen Schmutzwasseranlage haftet der Verband nur bei Schäden aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Der Verband haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 6 Abs. (2) Satz 1 die öffentliche Schmutzwasseranlage des Verbandes ohne Genehmigung benutzt,
- (2) entgegen § 7 Abs. (2) Nr. 9 Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drain-, Bohr-, Spül- und Quellwasser, soweit hierfür keine schriftliche Erlaubnis des Verbandes vorliegt, in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- (3) entgegen § 7 Abs. (3) Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- (4) entgegen § 8 Abs. (1) ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, nachdem der Verband angezeigt hat, dass die Straße mit einer betriebsfertigen Entwässerungsanlage für Schmutzwasser ausgestattet ist,
- (5) entgegen § 8 Abs. (3) Satz 2 auf einem Grundstück, das an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- (6) entgegen § 12 Abs. (2) die Grundstücksentsorgungsanlage nicht ordnungsgemäß errichtet, betreibt und unterhält,
- (7) entgegen § 12 Abs. (2) den Übergabeschacht nicht errichtet und den Zugang zu diesem zur Kontrolle der Anlage nicht ermöglicht- Das gleiche gilt für den Zugang zum Hauspumpwerk entsprechend § 13 Abs. (1),
- (8) entgegen § 12 Abs. (3) Satz 1 die Grundstücksentsorgungsanlage ohne Genehmigung des Verbandes errichtet oder wesentlich ändert,
- (9) entgegen § 12 Abs. (4) Satz 2 die Grundstücksentsorgungsanlage nicht von einem Fachunternehmen errichten lässt,
- (10) entgegen § 12 Abs. (7) die Grundstücksentsorgungsanlage bereits vor Erteilung der Einleitgenehmigung in Betrieb nimmt,
- (11) entgegen § 12 Abs. (8) außer Betrieb zu nehmende oberirdische oder unterirdische Schmutzwassereinrichtungen für Zwecke der Schmutzwasserentsorgung nutzt,
- (12) entgegen § 12 Abs. (9) Satz 1 einen ordnungsgemäßen Verschluss einer Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachweisen kann,
- (13) entgegen § 14 Abs. 0 Satz 2 keine Möglichkeit für den Verband zur Entnahme von Schmutzwasserproben schafft,
- (14) entgegen § 15 Abs. (2) Satz 2 den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentsorgungsanlage gewährt oder die notwendigen Auskünfte nicht erteilt,

- (15) entgegen § 15 Abs. (3) nicht oder nicht rechtzeitig innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist dem Verband Auskunft erteilt,
- (16) entgegen § 16 Abs. (2) Satz 1 – 5 den Verband nicht unverzüglich benachrichtigt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 2 vorgesehene Höchstbetrag hierzu nicht aus, kann er überschritten werden.

§ 19 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gem. den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung DSGVO und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in den jeweils geltenden Fassungen verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

§ 20 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Birkenwerder, 20.11.2024

gez. Smaldino
Verbandsvorsteher

Anlage 1:

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung von häuslichen Abwässern und häuslichen Abwässern mit gewerblichem Anteil:

Da der Verband über keine eigene Kläranlage verfügt, ist die Einleitung von Schmutzwasser an die Einleitverträge mit den Berliner Wasserbetrieben gebunden. Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden, wenn die nachfolgenden Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden. Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche Schmutzwasseranlage. Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen.

Inhaltsstoff / Kenngröße	Verfahren *	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 –C4	< 35 °C
pH-Wert	DIN 38404 –C5	6,5 – 9,5
Absetzbare Stoffe (nach 0,25 Stunden Absetzzeit)	DIN 38409 –H9	< 1,5 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 –H2	< 500 mg/l
CSB	DIN 38409 –H41	< 900 mg/l
TOC	DIN 38409 –H3	< 400 mg/l
Ammonium-N	DIN EN ISO 11732	< 30 mg/l
N ges.	DIN EN 12260 (H27)	< 50 mg/l
P ges.	DIN EN 1189-D11-6	< 10 mg/l
Chloride	DIN 38405 –D1 oder DIN EN ISO 10304-1/2	< 400 mg/l
Sulfate	DIN 38405 –D5	< 300 mg/l
Sulfid gelöst	DIN 38405 –D26	< 0,2 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
Blei	DIN EN 11885-E22	< 0,2 mg/l
Cadmium	DIN EN 11885-E22	< 0,005 mg/l
Chrom ges.	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Kupfer	DIN EN 11885-E22	< 0,5 mg/l
Nickel	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483- E12	< 0,005 mg/l
Zink	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Eisen	DIN EN 11885-E22	< 5,0 mg/l
Mangan	DIN EN 11885-E22	< 1,0 mg/l
Silber	DIN EN 11885-E22	< 0,1 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	< 0,05 mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562(H14)	< 0,5 mg/l
LHKW	DIN EN ISO 10301-F4	< 0,25 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16-3	< 1,0 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe SLS	DEV H56	< 80 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe MKW	DIN EN ISO 9377-2	< 10 mg/l
Tenside (MbaS)	DIN EN 38409-H23	< 10 mg/l

* oder Anwendung gleichwertiger Analysenverfahren

Anlage 2:

Grenzwerte für die Schmutzwassereinleitung aus Gewerbe- und Industriebetrieben

Für die Einleitung gewerblicher Schmutzwässer gelten die entsprechend den Einleitverträgen des Verbandes mit den Berliner Wasserbetrieben festgelegten Grenzwerte in nachfolgender Tabelle.

Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen. Als Probenahmestelle wird der Ort des Schmutzwasserwasseranfalls vor der Vermischung mit anderen Abwässern definiert.

Inhaltsstoff/Kenngröße	Verfahren *	Grenzwert
Temperatur	DIN 38404 –C4	< 35 °C
pH-Wert	DIN 38404 –C5	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe (nach 0,5 Stunden Absetzzeit)	DIN 38409 –H9	Bereich 1 – 10 ml/l
Abfiltrierbare Stoffe	DIN 38409 –H2	< 500 mg/l
CSB	DIN 38409 –H41	1400 mg/l als Richtwert, Abweichungen durch Einzelfallprüfungen möglich. Das Verhältnis von CSB zu BSB5 von 2:1 sollte beachtet werden.
TOC	DIN 38409 –H3	Einzelfallprüfung **
Ammonium-N	DIN EN ISO 11732	Einzelfallprüfung **
N ges.	DIN EN 12260 (H27)	Einzelfallprüfung **
P ges.	DIN EN 1189-D11-6	Einzelfallprüfung **
Chloride	DIN 38405 –D1 oder DIN EN ISO 10304-1/2	Einzelfallprüfung **
Sulfate	DIN 38405 –D5	600 mg/l
Sulfid gelöst	DIN 38405 –D26	2 mg/l
Arsen	DIN EN 11885-E22	0,5 mg/l
Blei	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Cadmium	DIN EN 11885-E22	0,5 mg/l
Chrom ges.	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Kupfer	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Nickel	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
Quecksilber	DIN EN 1483- E12	0,05 mg/l
Zink	DIN EN 11885-E22	5,0 mg/l
Zinn	DIN EN 11885-E22	5,0 mg/l
Silber	DIN EN 11885-E22	1,0 mg/l
AOX	DIN EN ISO 9562(H14)	1,0 mg/l
LHKW	DIN EN ISO 10301-F4	0,5 mg/l
Phenolindex	DIN 38409-H16-3	25 mg/l

Schwerflüchtige lipophile Stoffe SLS	DEV H56	300 mg/l unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten bei der Abwasserableitung
Mineralölkohlenwasserstoffe MKW	DIN EN ISO 9377-2	20 mg/l
Summe BTEX	DIN 38407 –F09	10 mg/l
Einzelstoff Benzol	DIN 38407 –F09	1,0 mg/l
Cyanide ges.	DIN 38405 –D13-1	20 mg/l
Cyanide leicht freisetzbar	DIN 38405 –D13-3	1,0 mg/l

*oder Anwendung gleichwertiger Analysenverfahren

**Die Einzelfallprüfungen haben entsprechend der Festlegungen in folgenden Regelwerken in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen:

1. *DWA-Regelwerk / Merkblatt DWA-M115-2 Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen*
2. *Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist.*
3. *Indirekteinleiterverordnung / Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (IndV) vom 1. April 2005; (GVBl. Berlin Nr. 12 vom 22.04.2005, S. 224), zuletzt geändert durch Art. 43 der Verordnung vom 01.09.2020 (GVBl. S. 683, sowie die Indirekteinleiterverordnung –IndV / Verordnung über das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen des Landes Brandenburg vom 26.08.2009 (GVBl. II S.598, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl.I/11, 33).*